

Statuten

Text mit vorgeschlagenen Änderungen (<i>Änderungen in roter Farbe</i>)	Begründung, Kommentar
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Firma, Sitz</p> <p>Unter der Firma Regionalverkehr Bern-Solothurn AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Solothurn.</p> <p>Art. 2 Zweck</p> <p>Die Gesellschaft versorgt ihr Einzugsgebiet mit öffentlichen Transportleistungen auf Schiene und Strasse gemäss den ihr erteilten Konzessionen, Aufträgen und Bewilligungen.</p> <p>Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen, solche übernehmen oder deren Geschäftsführung besorgen. Sie kann ferner Grundstücke erwerben, belehnen, veräussern und verwalten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.</p> <p>2. Aktienkapital und Aktien</p> <p>Art. 3 Aktienkapital und Aktien</p> <p>Das Aktienkapital beträgt Fr. CHF 22'400'000 <u>und ist eingeteilt in 448'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.-. Die Aktien sind vollständig liberiert und ist eingeteilt in voll einbezahlte</u></p> <p>–19'828 Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 500.– –29'725 Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 300.– –23'790 Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 150.–</p>	<p><i>Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien als Folge der Revision des Obligationenrechts per 1. Nov. 2019. Vereinheitlichung des Nennwerts auf dem Betrag von CHF 50.- ist problemlos umsetzbar.</i></p>

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 4 Ausgabe von Aktien

Die Gesellschaft gibt Aktien in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 4-6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

Formelle Ergänzung

Formelle Ergänzung

Auf den Druck von physischen Einzeltiteln oder Zertifikaten kann damit verzichtet werden.

Folge aus Ausgabe von Namenaktien

a) ~~Die~~ Generalversammlung

Art. ~~5-7~~ Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Die notwendigen Stimmezähler werden von der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Damit die Generalversammlung die Rechnung genehmigen kann, muss ein Revisor anwesend sein, es sei denn, es werde einstimmig darauf verzichtet.

Art. ~~6-8~~ Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Aktionären gemäss Art. 699 OR und den Liquidatoren zu.

Die ~~Einberufung~~ Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage ~~zum Voraus vor der Versammlung durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Gesellschaft mit Brief~~, unter Angabe der Traktanden und Anträge sowie unter Hinweis auf die Aktenauflage (Geschäftsbericht, Revisionsbericht) und auf das Recht der Aktionäre auf Zustellung dieser Unterlagen auf Verlangen. Die Akten können auch elektronisch zugestellt werden.

Über VerhandlungsGegenstände, die nicht in ~~dieser Weise~~ der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. ~~7-9~~ Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Statuten und das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen.

Folge aus Ausgabe von Namenaktien

Redaktionelle Präzisierungen

Redaktionelle Präzisierung

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende sie anordnet.

Art. ~~8-10~~ Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit diese nicht durch ~~die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Kantone Bern und Solothurn sowie die Einwohnergemeinde Bern~~öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein Entsendungsrecht gemäss Art. ~~11-13~~ Ziff. 2 zusteht, bezeichnet werden;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes-Lageberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

Art. ~~9-11~~ Stimmrecht

~~Das Stimmrecht richtet sich nach dem Nennwert der Aktion; je fünfzig Franken Nennwert geben eine Stimme. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.~~

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Art. ~~10-12~~ Protokollführung

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 702 OR zu führen, das vom Vorsitzenden, den Stimmenzählern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Schweiz. Eidgenossenschaft hat bei letzter Statutenrevision auf Entsendungsrecht verzichtet. Neu allgemeine Formulierung.

Formelle Anpassungen an geänderte Gesetzesbestimmung (Art. 698 OR)

Ergibt sich aus einheitlichem Nennwert.

Gemäss Art. 689 OR

b) ~~Der~~ Verwaltungsrat**Art. ~~11-13~~ Zusammensetzung, Konstituierung**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.
2. Die Kantone Bern und Solothurn sowie die Einwohnergemeinde Bern haben Anspruch auf Entsendung folgender Mitglieder, die sie gemäss Art. 762 OR selber bestimmen:
 - Kanton Bern 1 Mitglied
 - Kanton Solothurn 1 Mitglied
 - Einwohnergemeinde Bern 1 Mitglied
3. Die übrigen 3 bis 5 Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt.
4. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber.

Art. ~~12-14~~ Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Tage der ordentlichen Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen vollenden Neugewählte die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Mandat aller Mitglieder endet auf jeden Fall mit der Generalversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres folgt.

Art. ~~13~~15: Aufgaben, Befugnisse

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 14 Beirat

~~Der Verwaltungsrat kann als beratendes Organ einen Beirat aus Vertretungen der von der Gesellschaft bedienten Gemeinden sowie der Kundschaft einsetzen. Über dessen Aufgaben und Organisation erlässt der Verwaltungsrat gegebenenfalls ein Reglement.~~

c) Die Revisionsstelle**Art. 15-16 Wahl**

Die Generalversammlung wählt unter Beachtung der Voraussetzungen der Art. 727ff. OR die Revisionsstelle.

Art. 16-17 Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 728 ff OR und allfälligen besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 17-18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ~~drei-zwei~~ Jahre.

Art. 18-19 Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch die Revisionsstelle Zwischenrevisionen vornehmen lassen oder besondere Experten mit der Überprüfung der Geschäftsführung oder Teilen davon beauftragen.

Diese "Kann-Bestimmung" wurde bei der seinerzeitigen Verkleinerung des VR im Jahr 1997 von ursprünglich mehr als 20 Mitgliedern eingefügt, wurde aber nie umgesetzt. Die Konsultation der interessierten Kreise erfolgt auf anderen Kanälen.

Zeitgemässe Verkürzung (OR lässt Amtsdauer zwischen einem und drei Jahren zu)

4. Rechnungsabschluss

Art. ~~19-20~~ Allgemeines

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für die Erstellung der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen sowie des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung) sowie der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Art. ~~20-21~~ Gewinnverwendung

Ein allfälliger Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. Die Speisung von allgemeinen bzw. gesetzlichen Reserven bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über den öffentlichen Verkehr und subsidiär nach dem Obligationenrecht.
2. Ein allfälliger weiterer Reingewinn ist der statutarischen Reserve zuzuweisen.

Im Übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach dem Obligationenrecht.

Entspricht der seit Jahren geübten Praxis.

5. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. ~~21-22~~ Publikationsorgan Bekanntmachungen

Als offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft wird das "Schweizerische Handelsamtsblatt" bestimmt.

Art. 23 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mit Brief oder mit elektronischer Post.

6. Auflösung der Gesellschaft

Art. ~~22-24~~ Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes beschlossen werden.

Art. ~~23-25~~ Liquidationserlös

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Liquidationserlös ist zur Rückzahlung der noch verbleibenden Subventionen-Abgeltungen der öffentlichen Hand im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen gehaltenen Aktien zu verwenden. Aus einem verbleibenden Überschuss gelangen die übrigen Aktien im Verhältnis und bis zur Höhe ihres Nennwertes zur Rückzahlung. Ein allfälliger weiterer Rest wird im Verhältnis ~~des Nennwertes~~ ihres Aktienanteils auf alle Aktien Aktionäre verteilt.

Folge der Schaffung von Namenaktien

Redaktionelle Anpassung

Anpassung aufgrund der Schaffung von Aktien mit einheitlichem Nennwert.

7. Schlussbestimmungen

Art. ~~24-26~~ Ergänzendes und übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Vorbehalten bleiben ferner die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die konzessionierten Transportunternehmen.

Art. ~~25-27~~ Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung am ~~19~~23. Juni ~~2009~~2020 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen in der Fassung vom ~~29~~19. Juni ~~2000~~2009.

~~Solothurn~~Urtenen-Schönbühl, ~~19~~23. Juni ~~2009~~2020

Namens der Generalversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Fluri

Hans-Jakob Stricker